

213 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

20. 10. 1966

Regierungsvorlage

Vertrag

zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den Durchgangsverkehr auf der Roßfeldstraße

Der Bundespräsident der Republik Österreich und

der Präsident der Bundesrepublik Deutschland sind in der Absicht, auf der Roßfeldstraße den Durchgangsverkehr zu erleichtern, übereingekommen, einen Vertrag zu schließen.

Zu diesem Zweck haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundespräsident der Republik Österreich Herrn außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Dr. Hans REICHMANN,

der Präsident der Bundesrepublik Deutschland

Herrn außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter Dr. Josef LÖNS,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die nachstehenden Bestimmungen vereinbart haben:

Artikel 1

(1) Roßfeldstraße ist die vom Obersalzberg bei Berchtesgaden über das Roßfeld nach Oberau führende, im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland stehende Straße.

(2) Scheitelstrecke im Sinne dieses Vertrages sind der Abschnitt der Roßfeldstraße und das daran anschließende Gebiet, die im anliegenden Lageplan (Blatt 1 und 2) im Maßstab 1:2000 dargestellt sind und auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland in der Gemarkung Forstbezirk Eck die Flurstücke Nr. 55 und 14 und auf dem Hoheitsgebiet der Republik Österreich in der Katastralgemeinde Weißenbach die Grundstücke Nr. 519/4 und 523/2 umfassen.

Artikel 2

(1) Die Republik Österreich gestattet der Bundesrepublik Deutschland, soweit die Scheitelstrecke auf österreichischem Hoheitsgebiet liegt, den Bau, die Erhaltung und den Betrieb (einschließlich Winterdienst) dieser Strecke sowie die

Einfuhr und den Einsatz der zu diesem Zweck erforderlichen Bau- und Betriebsstoffe, Geräte und Einrichtungen zur Sicherung des Verkehrs. Das gleiche gilt für die Bepflanzung des Straßenrandes. Die Bundesrepublik Deutschland gilt als Straßenerhalter im Sinne der österreichischen Straßenverkehrsordnung.

(2) Die Bundesrepublik Deutschland übernimmt es, auf ihre Kosten den auf österreichischem Hoheitsgebiet liegenden Teil der Scheitelstrecke in betriebssicherem Zustand zu erhalten, solange der Verkehr auf ihr zugelassen ist.

(3) Schadenersatzansprüche gegen die Bundesrepublik Deutschland, die im Zusammenhang mit den in den Absätzen 1 und 2 genannten Aufgaben der Bundesrepublik Deutschland stehen, sind ausschließlich vor den deutschen Gerichten geltend zu machen, die für den auf deutschem Hoheitsgebiet liegenden Teil der Scheitelstrecke zuständig sind.

Artikel 3

Die Vertragsstaaten gewähren einander ab 1. Jänner 1960 Freiheit von Ein- und Ausgangsabgaben einschließlich der handelsstatistischen Gebühr für die beim Bau der Roßfeldstraße verwendeten sowie für die zur Erhaltung und zum Betrieb (einschließlich Winterdienst) der Straße erforderlichen Bau- und Betriebsstoffe und Einrichtungen zur Sicherung des Verkehrs, soweit diese aus dem freien Verkehr eines der Vertragsstaaten kommen. Das gleiche gilt für Waren zur Bepflanzung des Straßenrandes.

Artikel 4

(1) Die Vertragsstaaten lassen auf der Scheitelstrecke einen Durchgangsverkehr nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu; als Durchgangsverkehr gilt im Reiseverkehr auch der Hin- und Rückweg.

(2) Eine Grenzabfertigung findet nicht statt. Eine Zollabfertigung ist jedoch zulässig, wenn an der Scheitelstrecke Verkaufsstellen betrieben werden. Jeder Vertragsstaat bleibt ferner berechtigt, die zur Verhinderung von Zuwiderhandlungen gegen seine grenz- und veterinärpolizeilichen Vorschriften sowie gegen seine Zoll- und Pflanzenschutzvorschriften erforderlichen Kontrollmaßnahmen durchzuführen.

(3) Vom Durchgangsverkehr ausgeschlossen sind, ungeachtet der Staatsangehörigkeit, Militärpersonen in Uniform, ferner Personen, die Kriegsgerät mit sich führen.

Artikel 5

Im Durchgangsverkehr bedarf es keiner Durchreisebewilligung. Personen im Alter von mehr als 16 Jahren müssen einen mit Lichtbild versehenen amtlichen Ausweis mit sich führen.

Artikel 6

(1) Der Durchgangsverkehr ist ohne Aufenthalt durchzuführen. Ein vorübergehender Aufenthalt auf der Scheitelstrecke sowie auf anliegenden Rastplätzen nördlich und bis zu einer Tiefe von 50 m südlich der Scheitelstrecke von Personen, die nur Reisebedarf mit sich führen, steht dem nicht entgegen. Das Zelten und das Abstellen von Wohnwagen ist nicht gestattet.

(2) Das Absetzen und die Aufnahme von Personen im Durchgangsverkehr ist gestattet. Das Auf- und Abladen von Waren im Durchgangsverkehr — ausgenommen Reisebedarf während des vorübergehenden Aufenthaltes im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 — ist unzulässig.

(3) Ein Abweichen von der Scheitelstrecke ist im Durchgangsverkehr nicht gestattet. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

Artikel 7

(1) Im Durchgangsverkehr von Kraftfahrzeugen, Motorfahrrädern und Fahrrädern mit Hilfsmotor sowie Anhängern genügen die nach dem Recht eines der Vertragsstaaten für die Führung und den Betrieb eines solchen Fahrzeuges erforderlichen amtlichen Urkunden.

(2) Die Vorschriften der Vertragsstaaten über den Abschluß und den Nachweis einer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung bleiben unberührt.

Artikel 8

(1) Im Durchgangsverkehr genügt es, wenn die Fahrzeuge den Vorschriften eines der Vertragsstaaten entsprechen.

(2) Für die gewerbliche Beförderung von Personen und Gütern mit Kraftfahrzeugen gelten im Durchgangsverkehr die Vorschriften des Vertragsstaates, in dem das betreffende Fahrzeug zugelassen ist. Dies gilt auch für den Werkverkehr.

Artikel 9

Im Durchgangsverkehr dürfen auch solche Zahlungsmittel mitgeführt werden, deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr nach den Vorschriften eines der Vertragsstaaten sonst verboten sind.

Artikel 10

Jeder Vertragsstaat ist verpflichtet, alle Personen, die im Durchgangsverkehr in das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates eingereist sind, ohne Rücksicht auf die Dauer ihres Aufenthaltes in diesem Staat zu übernehmen.

Artikel 11

(1) Der Durchgangsverkehr der österreichischen Post und der Deutschen Bundespost unterliegt keinen Beschränkungen und keinen Durchgangsgebühren des jeweils anderen Vertragsstaates. Die in den Postfahrzeugen mitgeführten Postsachen dürfen nicht durchsucht werden.

(2) Die Briefkästen an den Postfahrzeugen sind während der Durchfahrt geschlossen zu halten. Während der Durchfahrt findet kein Postaustausch statt; auch hat jegliche Annahme und Abgabe von Postsachen zu unterbleiben.

Artikel 12

Die Vertragsstaaten werden darauf hinwirken, daß das Gebiet der Roßfeldstraße unter Landschafts- oder Naturschutz gestellt bleibt.

Artikel 13

(1) Ansprüche aus Schadensfällen, die sich auf der Scheitelstrecke ereignen, können unbeschadet eines anderen Gerichtsstandes auch vor dem österreichischen oder dem deutschen Gericht geltend gemacht werden, durch dessen Bezirk die Scheitelstrecke führt. Der Kläger hat zwischen diesen Gerichten die Wahl ohne Rücksicht darauf, ob sich die Unfallstelle auf österreichischem oder deutschem Hoheitsgebiet befindet. Haben jedoch der Ersatzberechtigte und der Ersatzpflichtige ihren Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Vertragsstaat oder gehören beide demselben Vertragsstaat an, so ist die Zuständigkeit des Gerichts des anderen Vertragsstaates, durch dessen Bezirk die Scheitelstrecke führt, nicht gegeben.

(2) Das Recht der Parteien, die Zuständigkeit eines Gerichts der Vertragsstaaten oder eines dritten Staates zu vereinbaren, bleibt unberührt.

(3) Ist an dem Schadensfall, der sich auf der Scheitelstrecke ereignet, ein Fahrzeug beteiligt, dessen Halter ein Vertragsstaat oder ein Sondervermögen dieses Staates ist, und ist nach Absatz 1 ein Gericht des anderen Vertragsstaates zuständig, so unterwirft sich der erstgenannte Vertragsstaat hinsichtlich der Ansprüche aus diesem Schadensfall der Gerichtsbarkeit, einschließlich der Zwangsvollstreckung, des anderen Vertragsstaates. Das gleiche gilt für die Länder der Vertragsstaaten und deren Sondervermögen.

(4) Ansprüche aus Schadensfällen, die sich auf der Scheitelstrecke ereignen, sind nach dem Recht des Vertragsstaates zu beurteilen, in dem das Gericht seinen Sitz hat.

213 der Beilagen

3

(5) Durch die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 wird die im Artikel 2 Absatz 3 getroffene Regelung nicht berührt.

Artikel 14

(1) Die Exekutivorgane (Polizei, Gendarmerie und Zolldienst), die Veterinärorgane sowie die Organe des Jagd- und Forstschutzes der Vertragsstaaten sind berechtigt, im Dienst die Scheitelstrecke unentgeltlich zu benutzen. Sie dürfen dabei ihre Dienstkleidung tragen und ihre Dienstausrüstung (insbesondere Dienstwaffen, Munition, Dienstfahrzeuge, Nachrichtengeräte, Diensthunde) mit sich führen. Auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates dürfen sie keine Amtshandlung vornehmen. Von der Waffe dürfen sie nur im Falle der Notwehr Gebrauch machen.

(2) Die österreichischen Exekutivorgane (Polizei, Gendarmerie und Zolldienst), die österreichischen Veterinärorgane sowie die österreichischen Organe des Jagd- und Forstschutzes dürfen in gleicher Weise bei der Fahrt zur Scheitelstrecke die deutschen Bundesstraßen Nr. 305 von Hangendenstein bis Laroswacht und Nr. 319 von Laroswacht bis zur südlichen Einmündung der Roßfeldstraße sowie die Roßfeldstraße auf deutschem Hoheitsgebiet unentgeltlich benutzen.

(3) Für den Durchgangsverkehr nach Absatz 2 gelten die Artikel 2 bis 5 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland vom 14. September 1955 über die Beförderung von Exekutivorganen im Straßen- und Eisenbahn-Durchgangsverkehr entsprechend. Die Bundesrepublik Deutschland wird der Republik Österreich die für die Verständigung im Sinne des Artikels 2 Absatz 3 dieses Abkommens zuständige deutsche Behörde bekanntgeben.

Artikel 15

Werden gegenüber den im Artikel 14 genannten Organen des einen Vertragsstaates im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates bei Ausübung ihres Dienstes oder in Beziehung auf diesen Dienst strafbare Handlungen begangen, so gelten für die Verfolgung und Ahndung in dem zuletzt genannten Vertragsstaat dessen strafrechtliche Vorschriften zum Schutz von öffentlich Bediensteten.

Artikel 16

Für die Amtshaftung sind die Bestimmungen des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland vom 14. September 1955 zur Regelung der Amtshaftung aus Handlungen von Organen des einen in grenznahen Gebieten des anderen Staates entsprechend anzuwenden.

Artikel 17

(1) Die Organe und Dienststellen der Vertragsstaaten unterstützen einander soweit wie möglich, auch auf dem Hoheitsgebiet des jeweils anderen Vertragsstaates, in ihren Dienstobliegenheiten, insbesondere bei der Überwachung und Lenkung des Durchgangsverkehrs. Sie gewähren einander Schutz, teilen wahrgenommene Verstöße mit, helfen bei der Sicherung von Spuren und Beweismitteln und geben die erforderlichen Auskünfte. Die Bestimmung des Artikels 14 Absatz 1 vorletzter Satz steht dem nicht entgegen. Zwangsmaßnahmen sind jedoch nicht zulässig.

(2) Von strafbaren Handlungen, die von einem der im Artikel 14 genannten Organe des einen Vertragsstaates im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates begangen werden, ist die vorgesetzte Dienststelle dieses Organes durch die entsprechende Dienststelle des zuletzt genannten Vertragsstaates zu benachrichtigen.

Artikel 18

Für die Dauer von Instandhaltungsmaßnahmen sowie für die Dauer eines öffentlichen Notstandes oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit einschließlich der Sicherheit des Straßenverkehrs kann jeder Vertragsstaat den Durchgangsverkehr beschränken oder sperren. Aus dem Grunde von Instandhaltungsmaßnahmen kann der Durchgangsverkehr auch auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates beschränkt oder gesperrt werden. Im Falle einer Beschränkung oder Sperrung ist die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaates zu benachrichtigen. Die Vertragsstaaten werden einander die zuständige Behörde bekanntgeben.

Artikel 19

Soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gilt auf dem Hoheitsgebiet eines jeden Vertragsstaates dessen Recht.

Artikel 20

Im Durchgangsverkehr wird für Kraftfahrzeuge und Anhänger, die im Hoheitsgebiet des einen Vertragsstaates zugelassen sind, auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates Kraftfahrzeugsteuer nicht erhoben. Die Beförderungen von Personen, Gepäck und Gütern im Durchgangsverkehr mit diesen Fahrzeugen unterliegen nicht der Beförderungssteuer des Durchgangsstaates, sondern der Beförderungssteuer des Ausgangsstaates. Diese Erleichterungen werden nur gewährt, wenn die für den Durchgangsverkehr geltenden Bestimmungen eingehalten werden.

2

Artikel 21

Durch die Bestimmungen dieses Vertrages bleiben insbesondere unberührt

- a) das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland vom 14. September 1955 über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr;
- b) der Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland vom 6. September 1962 über Zollerleichterungen im kleinen Grenzverkehr und im Durchgangsverkehr, dieser jedoch nur insoweit, als der vorliegende Vertrag keine abweichende Regelung trifft.

Artikel 22

Wenn sich bei der Durchführung des Vertrages erhebliche Schwierigkeiten ergeben oder sich die bei seinem Abschluß bestehenden Verhältnisse wesentlich ändern, werden die Vertragsstaaten auf Verlangen eines Vertragsstaates in Verhandlungen über eine angemessene neue Regelung eintreten.

Artikel 23

(1) Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrages sollen durch die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten beigelegt werden.

(2) Kann eine Meinungsverschiedenheit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so ist sie auf Verlangen eines der Vertragsstaaten einem Schiedsgericht zu unterbreiten.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jeder Vertragsstaat ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines dritten Staates als Obmann einigen, der von den Regierungen der Vertragsstaaten zu bestellen ist. Die Mitglieder sind innerhalb von zwei Monaten, der Obmann innerhalb von drei Monaten zu bestellen, nachdem der eine Vertragsstaat dem anderen mitgeteilt hat, daß er die Meinungsverschiedenheit einem Schiedsgericht unterbreiten will.

(4) Werden die in Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jeder Vertragsstaat den Präsidenten des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Besitzt der Präsident die Staatsangehörigkeit eines der Vertragsstaaten oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, so soll der Vizepräsident die Ernennungen vornehmen. Besitzt auch der Vizepräsident die Staatsangehörigkeit eines der Vertragsstaaten oder ist auch er verhindert, so soll das im Rang nächstfolgende Mitglied des Gerichtshofes, das nicht die Staatsangehörigkeit eines der Vertragsstaaten besitzt, die Ernennungen vornehmen.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind bindend. Jeder Vertragsstaat trägt die Kosten des von ihm bestellten Schiedsrichters sowie seiner Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht; die Kosten des Obmannes sowie die sonstigen Kosten werden von den Vertragsstaaten zu gleichen Teilen getragen. Im übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

(6) Die Gerichte der beiden Vertragsstaaten werden dem Schiedsgericht auf sein Ersuchen Rechtshilfe hinsichtlich der Ladung und Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen in entsprechender Anwendung der zwischen den beiden Vertragsstaaten jeweils geltenden Vereinbarungen über die Rechtshilfe in Zivil- und Handelssachen leisten.

Artikel 24

Das anliegende Schlußprotokoll ist Bestandteil dieses Vertrages.

Artikel 25

Dieser Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Bundesregierung der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages eine gegen-teilige Erklärung abgibt.

Artikel 26

(1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er ist für die Dauer von zehn Jahren nach seinem Inkrafttreten unkündbar, danach mit einer Frist von zwei Jahren kündbar.

(2) Im Falle der Kündigung werden die Vertragsstaaten in Verhandlungen über die Möglichkeit einer anderweitigen befriedigenden Regelung des Durchgangsverkehrs eintreten.

Artikel 27

(1) Dieser Vertrag soll so bald wie möglich ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden sollen in Bonn ausgetauscht werden.

(2) Dieser Vertrag tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu Wien, am 17. Februar 1966, in zweifacher Urschrift.

Für die Republik Österreich:

Dr. Reichmann

Für die Bundesrepublik Deutschland:

Dr. Löns

Schlußprotokoll
zum Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland vom 17. Februar 1966 über den Durchgangsverkehr auf der Roßfeldstraße

Anlässlich der Unterzeichnung des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den Durchgangsverkehr auf der Roßfeldstraße stellen die Bevollmächtigten der beiden Vertragsstaaten folgendes fest:

1. Die Republik Österreich erklärt, daß die Gemeinde Kuchl, Land Salzburg, beabsichtigt, eine Stichstraße zu errichten, die sie mit dem auf österreichischem Hoheitsgebiet gelegenen Teil der Roßfeldstraße verbinden soll. Für den Fall der Verwirklichung dieser Absicht sagt die Bundesrepublik Deutschland zu, im Geiste der Freundschaft und der gutnachbarlichen Beziehungen in Verhandlungen mit der Republik Österreich mit dem Ziele einzutreten, den Vertrag den geänderten Verhältnissen anzupassen.
2. Die Republik Österreich stellt in Aussicht, im Geiste der Freundschaft und der gutnachbarlichen Beziehungen Wünsche der Bundesrepublik Deutschland bei straßenbaulichen Erweiterungen der Scheitelstrecke auf österreichischem Hoheitsgebiet wohlwollend zu prüfen und deren Erfüllung zu ermöglichen.
3. Es besteht Übereinstimmung darüber, daß als Dienstfahrzeuge im Sinne des Artikels 14 auch von den Bediensteten im Dienst gefahrene beamteneigene und anerkannte privateigene Kraftfahrzeuge gelten.
4. Durch Artikel 14 Absatz 1 wird die Befugnis der dort genannten Organe, auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates nach Maßgabe des in diesem Vertragsstaat geltenden Rechts Personen vorläufig festzuhalten, nicht

berührt. Tritt bei der Ausübung dieser Befugnis ein Schaden ein, so findet das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland vom 14. September 1955 zur Regelung der Amtshaftung aus Handlungen von Organen des einen in grenznahen Gebieten des anderen Staates entsprechende Anwendung.

5. Eine Haftung der Bundesrepublik Deutschland entfällt für Schäden, die bei der Benutzung der im Artikel 14 angeführten Straßen durch die in dieser Bestimmung genannten Organe entstehen, wenn die Scheitelstrecke wegen eines öffentlichen Notstandes oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit von einem Vertragsstaat gesperrt worden ist; dies gilt nicht, wenn die Sperrung wegen der Sicherheit des Straßenverkehrs oder wegen Instandhaltungsarbeiten erfolgt.
6. Die Republik Österreich wird darum besorgt sein, daß für den Bereich des Gebietes der Roßfeldstraße keine Ausnahmegenehmigungen vom Bauverbot gemäß § 2 der Roßfeldstraße-Landschaftsschutzverordnung vom 10. August 1960, Landesgesetzblatt für das Land Salzburg Nr. 54, erteilt werden.
7. Es besteht Übereinstimmung darüber, daß durch Artikel 17 Absatz 1 letzter Satz Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden sollen, die lediglich der Freihaltung der Straße dienen und weder eine Strafe noch eine Geldbuße zum Gegenstand haben.

GESCHEHEN zu Wien, am 17. Februar 1966, in zweifacher Urschrift.

Für die Republik Österreich:

Dr. Reichmann

Für die Bundesrepublik Deutschland:

Dr. Löns

Erläuternde Bemerkungen

I

Allgemeiner Teil

Im Zuge des Ausbaues eines Straßennetzes rund um den Obersalzberg während des Zweiten Weltkrieges wurde unter anderem auch der Bau der Roßfeldstraße, die Gegenstand des anliegenden Vertrages ist, geplant und begonnen. Die damaligen Verhältnisse haben es ermöglicht, ohne Rücksicht auf eine Staatsgrenze die Straße so anzulegen, wie es der Örtlichkeit am besten entsprach. Dies hat nun zur Folge, daß die Roßfeldstraße mehrmals von der Bundesrepublik Deutschland nach Österreich und wieder zurückführt und daß auf einer Länge von etwa 700 m die Staatsgrenze auf der Straße selbst verläuft. Unter diesen Umständen war es notwendig, in einem besonderen Vertrag alle Rechtsangelegenheiten bezüglich des Durchgangsverkehrs auf dieser Straße zu regeln, zumal aus prinzipiellen Erwägungen ausgeschlossen werden mußte, die Schwierigkeiten durch einen Gebietstausch aus der Welt zu schaffen. Eine österreichische und eine deutsche Regierungsdelegation haben zu diesem Zwecke in drei Tagungen (Innsbruck, München und Salzburg) den Vertragstext erarbeitet.

Dazu wäre zu sagen, daß der Vertragstext die grundsätzliche Regelung enthält, daß — soweit im Vertrag nichts Abweichendes bestimmt ist — das Abkommen vom 14. September 1955 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr, BGBl. Nr. 240/1957, und der Vertrag vom 6. September 1962 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Zollerleichterungen im kleinen Grenzverkehr und im Durchgangsverkehr, BGBl. Nr. 52/1964, unberührt bleiben (Artikel 21).

Die Straße ist von der Bundesrepublik Deutschland als Bundesprivatstraße gebaut worden und ist Eigentum der Bundesrepublik Deutschland.

Es darf vermerkt werden, daß die Straße durch ein beliebtes Skigebiet führt und daher lebhaften Verkehr aufweist.

II

Besonderer Teil

Artikel 1 gibt die Darstellung der den Vertragsgegenstand bildenden Roßfeldstraße in ihrer örtlichen Lage. Dem Vertrag ist übrigens ein Lageplan beigelegt, weil der Verlauf der Staatsgrenze auf der Fahrbahn durch eine Beschreibung in Worten allein keine Klarheit darüber bringen würde, welche Teilstücke der Straße auf österreichischem Hoheitsgebiet liegen.

Absatz 2 enthält die Definition der Scheitelstrecke.

Artikel 2 regelt den Bau, die Erhaltung und den Betrieb (einschließlich Winterdienst) der Scheitelstrecke und bestimmt, daß der Bau, die Erhaltung und der Betrieb (einschließlich Winterdienst) von der Bundesrepublik Deutschland übernommen werden müssen.

In Abs. 3 wird die internationale Zuständigkeit zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen die Bundesrepublik Deutschland, die aus einer Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht, betreffend den auf österreichischem Gebiet liegenden Teil der Scheitelstrecke, zum Beispiel dem Unterlassen des Sandstreuens bei Glätteis, entstehen können, geregelt. Solche Ansprüche sollen ausschließlich vor den deutschen Gerichten, in deren Bezirk der deutsche Teil der Scheitelstrecke liegt, geltend gemacht werden können, das sind derzeit bis zu einem Betrag von 1500 DM das Amtsgericht Berchtesgaden, über 1500 DM das Landgericht Traunstein.

Die Frage des auf den Schadensfall anzuwendenden Rechtes wird im Vertrag nicht besonders geregelt. Es gelten daher die Normen des deutschen internationalen Privatrechts. Das deutsche Gericht, vor dem die Rechtssache anhängig gemacht wird, wird daher auf Grund des Artikels 12 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, der den — auch in Österreich geltenden — Grundsatz des Rechts des Tatortes enthält, auf einen Schadensfall, der sich auf dem österreichischen Teil der Scheitelstrecke ereignet hat, österreichisches Recht anwenden. Allerdings ist dieser Grundsatz im Artikel 12 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Ge-

setzung dahingehend eingeschränkt, daß gegen einen Deutschen nicht weitergehende Ansprüche geltend gemacht werden können, als nach deutschem Recht begründet sind (singuläre Kollisionsnorm).

Artikel 3 sieht auf der Basis der Gegenseitigkeit vom 1. Jänner 1960 an die Freiheit von Ein- und Ausgangsabgaben einschließlich der handelsstatistischen Gebühr im gleichen Ausmaß vor, wie sie für die Walden- und Alpenstraße gewährt wird.

Obwohl die Rosfeldstraße (bis zum Bau einer Stichstraße [Punkt 1 des Schlußprotokolls]) nur für die deutsche Seite Bedeutung hat, erweist sich die getroffene Regelung für Österreich im Hinblick auf die (zollrechtliche) Gegenseitigkeit als vorteilhaft. Die Länge der Rosfeldstraße (im Sinne des Artikels 1 Abs. 1) beträgt nämlich ungefähr 17 km, wovon lediglich 1 km, das heißt ein Teil der Scheitelsecke (Artikel 1 Abs. 2), ganz auf österreichischem Gebiet verläuft.

Die Setzung eines Stichtages erfolgte auf deutschen Wunsch.

Artikel 4 regelt den Durchgangsverkehr auf der Scheitelsecke, also jener Strecke, wo die Straße mehrmals die Grenze quert und sogar auf einem längeren Stück die Grenze auf der Straße selbst verläuft.

Da die Rosfeldstraße eine Straße ist, die vorwiegend dem Ausflugs- und Touristenverkehr dient, wird erwartet, daß die Scheitelsecke der Rosfeldstraße nicht nur im Durchgangsverkehr benützt wird, sondern einzelne Straßenbenützer auf dem Teil der Scheitelsecke, der auf österreichischem Hoheitsgebiet liegt, umkehren und daher in dieselbe Richtung zurückkehren werden, aus der sie gekommen sind. Diesem Umstand trägt der Abs. 1 durch die Bestimmung, daß als Durchgangsverkehr im Reiseverkehr auch der Hin- und Rückweg gilt, Rechnung.

Sowohl von österreichischer als auch von deutscher Seite wird auf eine Grenzabfertigung im Durchgangsverkehr verzichtet. Es findet daher keine generelle Paß- oder Zollkontrolle statt, doch bleibt jeder der beiden Vertragsstaaten berechtigt, zur Verhinderung von Zuwiderhandlungen auf seinem Hoheitsgebiet im Bedarfsfalle die erforderlichen Kontrollmaßnahmen durchzuführen.

Schon der Artikel 18 des Vertrages vom 6. September 1962 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Zollerleichterungen im kleinen Grenzverkehr und im Durchgangsverkehr, BGBl. Nr. 52/1964, gibt in seinem Abs. 4 den beiden Vertragspartnern die Möglichkeit, bei kurzen Durchgangsstrecken von der Durchführung eines Zollverfahrens Abstand zu nehmen. In Artikel 4 Abs. 2 wird nun festgelegt, daß im gegenständlichen Durchgangsverkehr — vorbehaltlich beim Betrieb von Verkaufsstellen — keine Zollabfertigung stattfindet.

Zu Abs. 3 wäre noch zu sagen: Mit dem Bundesverfassungsgesetz vom 26. Oktober 1955, BGBl. Nr. 211/1955, hat Österreich seine immerwährende Neutralität erklärt. Durch den Ausschluß der Militärpersonen in Uniform und der Personen, die Kriegsgerät mit sich führen, vom Durchgangsverkehr auf den der Regelung des Staatsvertrages unterworfenen Straßenstücken soll den aus der immerwährenden Neutralität sich ergebenden völkerrechtlichen Verpflichtungen in klarer Weise Rechnung getragen werden.

Artikel 5 befreit die Benützung der Scheitelsecke der Rosfeldstraße im Durchgangsverkehr von einer gesonderten Durchreisbewilligung. Zur allfälligen Feststellung der Identität von Straßenbenützern sind diese jedoch verpflichtet, einen mit Lichtbild versehenen amtlichen Ausweis mit sich zu führen. Personen unter 16 Jahren sind hievon ausgenommen.

Artikel 6 regelt den vorübergehenden Aufenthalt auf Rastplätzen, in der Nähe der Scheitelsecke und auf der Scheitelsecke selbst sowie das Auf- und Absetzen von Personen und das Verbot des Auf- und Abladens von Waren.

Dem Wesen eines Durchgangsverkehrs entsprechend, hat die Durchfahrt grundsätzlich ohne Aufenthalt zu erfolgen, doch wird ein vorübergehender Aufenthalt auf den hierfür vorgesehenen Park- und Rastplätzen gestattet. Das Zelten und das Abstellen von Wohnwagen ist jedoch ebensowenig erlaubt wie das Abweichen von der Durchgangsstraße.

In diesem Artikel wird für das Verhalten während des Durchganges im Hinblick auf die Besonderheiten dieser Straße, die eine reine Ausichtsstraße darstellt, an deren Rändern Rastplätze angelegt sind, eine Regelung getroffen, die über die Vorschriften des Artikels 19 Abs. 2 des Abkommens über Zollerleichterungen im kleinen Grenzverkehr und im Durchgangsverkehr hinausgeht.

Artikel 7 regelt Fragen der Führerscheine, Zulassungsscheine und der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung.

Der Abs. 2 läßt die Vorschriften der Vertragspartner über den Abschluß und den Nachweis einer Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung unberührt. Nur im Anrainerverkehr wird eine Erleichterung insoweit geschaffen, als der Abschluß und der Nachweis nach den Vorschriften des Vertragsstaates, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, genügen.

Artikel 8 stipuliert, daß die Fahrzeuge den Vorschriften eines der Vertragsstaaten entsprechen müssen und daß für die gewerbliche Beförderung von Personen und Gütern die Vorschriften des Vertragsstaates gelten, in dem das Fahrzeug zugelassen ist. Dies gilt auch für den Werkverkehr.

Artikel 9 sieht vor, daß der Durchgangsverkehr nicht durch Devisenbeschränkungen unterbunden wird.

Artikel 10 sieht über die Bestimmungen des Notenwechsels vom 19. Juli 1961 zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland betreffend die Übernahme von Personen an der Grenze zwischen Österreich und der Bundesrepublik Deutschland (österreichisch-deutsches Schubabkommen), BGBl. Nr. 227/1961, hinausgehend vor, daß die Verpflichtung der Rückübernahme von Personen, die unter Mißbrauch dieses Vertrages in das Gebiet des anderen Vertragsstaates eingereist sind, jederzeit besteht.

Artikel 11 berücksichtigt, daß die im Postgesetz, BGBl. Nr. 58/1957, der Post vorbehaltenen Rechte lediglich die Einrichtungen der österreichischen Postverwaltung (§ 1 Postgesetz) genießen. Es bedarf daher einer Regelung durch Bundesgesetz oder Staatsvertrag (Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz), sofern einer ausländischen Postanstalt ein Recht auf Beförderung von Postsendungen über österreichisches Staatsgebiet zugestanden wird. Die von der ausländischen Postanstalt beförderten Sendungen sollen einen besonderen Rechtsschutz genießen, wie dies auch bei Postsendungen der Fall ist, die sich im Gewahrsam der österreichischen Post befinden; sie dürfen daher keinen wie immer gearteten exekutionsrechtlichen oder sonstigen behördlichen Zwangsmaßnahmen unterworfen werden. Der österreichischen Post werden gleichartige Rechte für den Durchgangsverkehr über das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eingeräumt. Im Gegensatz zu Artikel 47 des Weltpostvertrages, BGBl. Nr. 352/1965, und Artikel 6 des Postpaketabkommens, BGBl. Nr. 352/1965, sollen die von der Postanstalt des Vertragspartners beförderten Postsendungen keinen Durchgangsgebühren unterworfen sein. Eine solche Vereinbarung ist gemäß Artikel 8 § 1 der Satzung des Weltpostvereins, BGBl. Nr. 350/1965, zulässig.

Die Rechte der ausländischen Postanstalt beziehen sich lediglich auf den Durchgangsverkehr, wobei jegliche Annahme und Abgabe von Post-sachen zu unterbleiben hat.

Artikel 12 trägt dem Interesse der beiden Zollverwaltungen Rechnung, daß wegen der schwierigen Grenzüberwachung und erhöhten Schmutz-gefahr an Grenzstraßen keine Verbauung stattfindet. Da die Scheitelstrecke (Artikel 1 Abs. 2) auf österreichischem Gebiet jedoch bis zu einer Tiefe von zirka 350 m verläuft, bietet in diesem Fall der § 15 Abs. 2 Zollgesetz — dieser kann zweifelsfrei nur für Bauten in unmittelbarer Nähe der Zollgrenze Anwendung finden — keine verlässliche Handhabe, die Errichtung von Gebäuden, die die Grenzüberwachung erschwe-

ren, zu verbieten. Es wurde daher vereinbart, daß das Gebiet der Rossfeldstraße (auf österreichischer Seite) unter Landschaftsschutz und (auf deutscher Seite) unter Naturschutz gestellt wird, wodurch ein weitergehendes Bauverbot erreicht wird. Da eine Ausnahmegenehmigung vom Bauverbot bei Landschaftsschutz jedoch wesentlich leichter als bei Naturschutz erteilt werden kann, wurde österreichischerseits die Verpflichtung übernommen, darauf hinzuwirken, daß eine derartige Ausnahmegenehmigung nicht erteilt werden wird (Ziffer 6 des Schlußprotokolls).

Artikel 13 trägt dem Umstand Rechnung, daß sich im Hinblick auf den Grenzverlauf auf der Scheitelstrecke oft schwer oder überhaupt nicht feststellen lassen wird, ob sich ein Schaden auf österreichischem oder auf deutschem Gebiet ereignet hat. Deshalb soll für die Geltendmachung von Ansprüchen aus solchen Schadensfällen — unbeschadet eines anderen Gerichtsstandes (allgemeiner Gerichtsstand, Gerichtsstand des Vermögens usw.) — nach Wahl des Klägers das österreichische oder das deutsche Gericht zuständig sein, durch dessen Bezirk die Scheitelstrecke führt. Dies gilt ohne Rücksicht darauf, ob sich der Schadensfall auf österreichischem oder deutschem Hoheitsgebiet ereignet hat. Haben jedoch der Ersatzberechtigte und der Ersatzpflichtige ihren Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Vertragsstaat oder gehören beide demselben Vertragsstaat an, so ist die Zuständigkeit des Gerichtes des anderen Vertragsstaates, durch dessen Bezirk die Scheitelstrecke führt, nicht gegeben. In diesen Fällen ist nämlich die Inanspruchnahme der Gerichte des anderen Vertragsstaates nach rechtspolitischen Gesichtspunkten nicht erforderlich. Diese Regelung gilt nicht nur für Klagen, sondern auch für einstweilige Verfügungen und Beweissicherungen (Abs. 1).

Das Recht der Parteien, die Zuständigkeit eines anderen Gerichtes der Vertragsstaaten oder eines dritten Staates zu vereinbaren, wird nicht berührt (Abs. 2).

Ist an einem Schadensfall, der sich auf der Scheitelstrecke ereignet hat, ein Fahrzeug beteiligt, dessen Halter ein Vertragsstaat oder ein Sondervermögen dieses Staates ist, und ist nach Abs. 1 ein Gericht des anderen Vertragsstaates zuständig, so unterwirft sich der erstgenannte Vertragsstaat hinsichtlich der Ansprüche aus diesem Schadensfall der Gerichtsbarkeit des anderen Vertragsstaates. Dies gilt — wie im Vertrag ausdrücklich festgehalten worden ist — auch für die Zwangsvollstreckung. Da auch die Länder der Vertragsstaaten und deren Sondervermögen als Halter eines Kraftfahrzeuges in Betracht kommen, wurden auch sie in die Bestimmung ausdrücklich aufgenommen. Eine entsprechende Bestimmung ist im Artikel 15 Abs. 4

des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den erleichterten Straßendurchgangsverkehr zwischen Salzburg und Lofer über deutsches Gebiet und zwischen Garmisch-Partenkirchen und Pfronten/Füssen über österreichisches Gebiet, BGBl. Nr. 241/1957, enthalten. Die Aufnahme einer besonderen Bestimmung über die Zwangsvollstreckung der in einem Vertragsstaat ergangenen Entscheidung im anderen Vertragsstaat (siehe Artikel 15 Abs. 3 des vorgenannten Abkommens vom 14. September 1955) konnte entfallen, da zwischen den beiden Vertragsstaaten der Vertrag vom 6. Juni 1959 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen, BGBl. Nr. 105/1960, in Geltung steht.

Was das auf Schadensfälle auf der Scheitelstrecke im einzelnen anzuwendende Recht anlangt — das wird in der Regel das Recht des Unfallsortes sein —, so würden sich im Hinblick auf die Besonderheiten des Grenzverlaufes auf der Scheitelstrecke oft Schwierigkeiten daraus ergeben, daß — insbesondere im Winter — nicht festgestellt werden kann, ob sich der Unfall auf österreichischem oder auf deutschem Hoheitsgebiet ereignet hat, oder daraus, daß sich der Unfall auf der Grenze, also sowohl auf österreichischem als auch auf deutschem Hoheitsgebiet, ereignet hat. Als Ausweg bestimmt Abs. 4, daß das Recht des Vertragsstaates anzuwenden ist, in dem das Gericht seinen Sitz hat. Es wird also das österreichische Gericht österreichisches Recht, das deutsche Gericht deutsches Recht anwenden. Eine auf ähnlichen Gedanken fußende Regelung, die auch zur Anwendung des eigenen Rechtes führt, ist im österreichischen Recht im Nachlaßverfahren (§§ 22 bis 25 Außerstreitgesetz) sowie im Entmündigungsverfahren (§ 14 Abs. 1 Entmündigungsordnung) bereits vorgesehen.

Abs. 5 schließlich grenzt den Bereich des Artikels 13, der Schadensfälle Dritter auf der Scheitelstrecke der Roßfeldstraße behandelt, zum Beispiel den Zusammenstoß zweier Kraftfahrzeuge, und den des Artikels 2 Abs. 3, der Schadenersatzansprüche gegen den Eigentümer der Straße als Straßenerhalter wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht behandelt, ab.

Artikel 14 sieht vor, daß Exekutivorgane beider Vertragsstaaten berechtigt sind, im Dienst die Scheitelstrecke der Roßfeldstraße unentgeltlich zu benützen; den österreichischen Exekutivorganen wird darüber hinaus das Recht eingeräumt, bei der Fahrt zur Scheitelstrecke die deutschen Bundesstraßen Nr. 305 und 319 und die Roßfeldstraße in ihrer gesamten Länge zu benützen. Die Exekutivorgane dürfen hierbei ihre Dienstkleidung tragen und ihre Dienstausrüstung

mit sich führen, sind jedoch zur Vornahme von Amtshandlungen auf dem Hoheitsgebiet des anderen Staates nicht berechtigt. Von ihrer Waffe dürfen sie nur im Falle der Notwehr Gebrauch machen.

Die Benützung der deutschen Bundesstraßen Nr. 305 und 319 und der gesamten Roßfeldstraße durch österreichische Exekutivorgane ist deshalb erforderlich, weil die auf österreichischem Gebiet gelegene Scheitelstrecke der Roßfeldstraße mit Kraftfahrzeugen auf andere Weise nicht erreicht werden kann.

Die Exekutivorgane, die im Durchgangsverkehr die oben bezeichneten Straßen benützen, dürfen Personen, die sie bei Verbrechen auf frischer Tat betreten, nur nach Maßgabe der Bestimmungen festhalten, wie sie auch für jede andere Person gelten. Eine diesbezügliche Erläuterung zu Artikel 14 Abs. 1 ist in Ziffer 4 des Schlußprotokolls zu diesem Vertrag enthalten.

Die Überwachung des Durchgangsverkehrs auf dem österreichischen Teil der Scheitelstrecke wird vom Zollamt Dürnberg vorgenommen. Abs. 2 dieses Artikels sichert nun den Beamten den Anmarsch zur Scheitelstrecke auf dem kürzesten Weg ohne Entrichtung einer Mautgebühr, die ansonsten für die Benützung der Roßfeldstraße zu bezahlen wäre.

Es wäre noch auf die Parallelbestimmungen des Artikels 11 im Abkommen vom 14. September 1955 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr, BGBl. Nr. 240/1957, des Artikels 14 Abs. 1 im Abkommen vom 14. September 1955 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den erleichterten Eisenbahndurchgangsverkehr auf den Strecken Mittenwald (Grenze)—Griesen (Grenze) und Ehrwald (Grenze)—Vils (Grenze), BGBl. Nr. 242/1957, des Artikels 8 im Abkommen vom 14. September 1955 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Durchbeförderung von Häftlingen auf den Eisenbahnstrecken Mittenwald (Grenze)—Griesen (Grenze) und Ehrwald (Grenze)—Vils (Grenze), BGBl. Nr. 243/1957, und des Artikels 2 Abs. 2 im Abkommen vom 14. September 1955 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Beförderung von Exekutivorganen im Straßen- und Eisenbahndurchgangsverkehr, BGBl. Nr. 244/1957, beziehungsweise die Erläuternden Bemerkungen zu diesen Bestimmungen zu verweisen.

Artikel 15 regelt die Verfolgung und die Ahndung von strafbaren Handlungen gegenüber den im Artikel 14 genannten Organen.

Da die Exekutivorgane der Vertragsstaaten gemäß Artikel 17 dieses Vertrages soweit wie

möglich einander zu unterstützen haben, wird ihnen bei der Ausübung ihres Dienstes auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates der strafrechtliche Schutz gewährt, wie er nach dem jeweils geltenden Recht öffentlichen Bediensteten zukommt.

Es wäre noch auf die Parallelbestimmungen des Artikels 19 Abs. 2 im Abkommen vom 28. Oktober 1955 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Regelung des Grenzüberganges der Eisenbahnen, BGBl. Nr. 239/1957, der Artikel 8 und 12 Abs. 2 im Abkommen vom 14. September 1955 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr, BGBl. Nr. 240/1957, des Artikels 13 im Abkommen vom 14. September 1955 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den erleichterten Eisenbahndurchgangsverkehr auf den Strecken Mittenwald (Grenze)—Griesen (Grenze) und Ehrwald (Grenze)—Vils (Grenze), BGBl. Nr. 242/1957, und des Artikels 11 im Abkommen vom 14. September 1955 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Durchbeförderung von Häftlingen auf den Eisenbahnstrecken Mittenwald (Grenze)—Griesen (Grenze) und Ehrwald (Grenze)—Vils (Grenze), BGBl. Nr. 243/1957, beziehungsweise auf die Erläuternden Bemerkungen zu diesen Bestimmungen zu verweisen.

Artikel 16 regelt Fragen der Amtshaftung.

Artikel 17 sieht vor, daß — bedingt durch die gutnachbarlichen Beziehungen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland und die voraussichtlich häufige Benützung der gegenständlichen Straßen im Durchgangsverkehr durch Exekutivorgane — die Organe und Dienststellen der Vertragsstaaten in ihren Dienstobliegenheiten soweit wie möglich einander zu unterstützen haben. Dies gilt insbesondere für die Überwachung und Lenkung des gesamten Durchgangsverkehrs.

Von strafbaren Handlungen, die Exekutivorgane des einen Vertragsstaates im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates selbst begangen haben, ist unverzüglich die vorgesetzte Dienststelle des betreffenden Organes zu verständigen.

Das in Artikel 14 Abs. 1 ausgesprochene Verbot von Amtshandlungen der auf dem Gebiet des einen Vertragsstaates tätigen Organe des anderen Vertragsstaates erfährt in Abs. 1 insofern eine Durchbrechung, als dort die wechselseitige Unterstützung und die Zusammenarbeit der Organe und Dienststellen beider Vertragsstaaten vorgeschrieben wird. Aber auch dabei dürfen die Organe des fremden Staates keine Zwangsmaßnahmen treffen. Die Fest-

nahme von Personen durch die jeweils fremden Organe und die Verbringung von ihnen etwa angehaltener Personen durch diese Organe in deren eigenes Staatsgebiet ist also ebenso ausgeschlossen wie die zwangsweise Durchbeförderung auf dem Gebiet des einen Vertragsstaates festgenommener Personen durch das Gebiet des anderen Vertragsstaates, insbesondere über dessen Straßenteile (siehe hiezu auch Ziffer 4 des Schlußprotokolls).

Zu Abs. 2 wird auf die Parallelbestimmungen des Artikels 20 Abs. 4 des Abkommens vom 28. Oktober 1955 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Regelung des Grenzüberganges der Eisenbahnen, BGBl. Nr. 239/1957, und des Artikels 13 Abs. 4 des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr, BGBl. Nr. 240/1957, beziehungsweise auf die Erläuternden Bemerkungen zu diesen Bestimmungen verwiesen.

Artikel 18 gibt die Möglichkeit, daß bei öffentlichem Notstand, bei Gefahr für öffentliche Sicherheit — einschließlich der Sicherheit des Straßenverkehrs — und bei Instandhaltungsmaßnahmen einer der Vertragsstaaten unter Benachrichtigung des anderen die Straßenstrecke sperren kann.

Unter anderen können es neutralitätspolitische Gründe erfordern, daß der Durchgangsverkehr generell beschränkt oder gesperrt wird. Für derartige Maßnahmen soll Artikel 18 die entsprechende Rechtsgrundlage bieten.

Artikel 19 enthält eine Generalklausel, die besagt, daß — soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist — das Recht jedes Vertragsstaates auf seinem eigenen Hoheitsgebiet gilt.

Artikel 20 gibt die Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer und überläßt die Einhebung der Beförderungssteuer dem Ausgangsstaate des Kraftfahrzeuges. Hier wird die Regelung, die im Artikel 17 Abs. 2 des Vertrages über Zoll-erleichterungen im kleinen Grenzverkehr und im Durchgangsverkehr hinsichtlich der Kraftfahrzeug- und Beförderungssteuer (nach ihrer Textierung) nur für Kraftfahrzeuge getroffen wurde, auch auf Anhänger ausgedehnt.

Artikel 21 regelt das Verhältnis dieses Vertrages zu anderen Verträgen mit der Bundesrepublik Deutschland über die Grenzabfertigung und über die Zollerleichterung.

Die Verweisung in lit. a auf das Abkommen vom 14. September 1955 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr, BGBl. Nr. 240/1957, hat nur für den Fall des Baues einer Stichstraße (Punkt 1 des Schlußprotokolls,

213 der Beilagen

11

Anlage B) Bedeutung, da diese zweifellos die Errichtung eines gemeinsamen Zollamtes nach sich ziehen wird.

Artikel 22 sieht bei Schwierigkeiten oder wesentlichen Änderungen der bestehenden Verhältnisse neue Verhandlungsmöglichkeiten vor.

Artikel 23 befaßt sich mit der Regelung von Meinungsverschiedenheiten der Vertragsstaaten, insbesondere mit der Schiedsgerichtsbarkeit und dem Verfahren vor dem Schiedsgericht.

Die Vertragsparteien traten gemeinsam an den Präsidenten des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte heran und ersuchten ihn um Übernahme der in diesem Artikel vorgesehenen Funktion. Der Präsident erklärte sich hiezu ausdrücklich bereit.

Artikel 24 sieht vor, daß ein anliegendes Schlußprotokoll Bestandteil des Vertrages ist.

Artikel 25 sieht unter gewissen Bedingungen die Ausdehnung der Gültigkeit des Vertrages auf das Land Berlin vor.

Artikel 26 besagt, daß der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen ist. Er ist für die Dauer der ersten zehn Jahre unkündbar und hernach mit einer Frist von zwei Jahren kündbar. Im Falle einer derartigen Kündigung werden die Vertragsstaaten alsbald in neue Verhandlungen eintreten.

Artikel 27 sieht den Austausch der Ratifikationsurkunden in Bonn vor.

Der Vertrag tritt am ersten Tage des zweiten Monats nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Das Schlußprotokoll befaßt sich mit den möglichen Plänen der Gemeinde Kuchl im Land Salzburg, eine Stichstraße zur Roßfeldstraße zu bauen. Hiedurch würde eine wesentliche Änderung der Sachlage entstehen, und der Vertrag wäre diesen Verhältnissen anzupassen.

Ferner verpflichtet sich die Republik Österreich, bei straßenbaulichen Erweiterungen der Scheitelstrecke Wünsche der Bundesrepublik Deutschland wohlwollend zu prüfen und — soweit zugänglich — die Erfüllung derselben zu ermöglichen.

Die beamteneigenen und privateigenen Kraftfahrzeuge, die von Bediensteten gemäß Artikel 14 im Dienst verwendet werden, sind Dienstfahrzeuge gleichzusetzen.

Wenn — wie oben zu Artikel 17 Abs. 1 gesagt wurde — den jeweils fremden Organen kein Festnahmerecht zusteht, so räumt Ziffer 4 des Schlußprotokolls diesen Organen doch eine Befugnis zur vorläufigen Festhaltung von Personen ein. Diese Befugnis geht aber nicht weiter, als sie jedem im Rahmen des an Ort und Stelle geltenden innerstaatlichen Rechts zusteht; für das österreichische Gebiet ist die Grenze dieser Befugnis durch § 93 Strafgesetz abgesteckt.

Im Falle einer Sperre der Scheitelstrecke wegen eines öffentlichen Notstandes oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit, nicht auch im Falle einer Sperre aus Gründen der Sicherheit des Straßenverkehrs oder bei Instandhaltungsarbeiten, soll die Haftung der Bundesrepublik Deutschland als Straßenerhalter für die Zufahrtsstraßen zur Scheitelstrecke (Artikel 14) gegenüber österreichischen Organen, die trotzdem die Zufahrtsstraßen benützen, entfallen.

Die Republik Österreich verpflichtet sich, keine Ausnahmeverbote gemäß § 2 der Roßfeldstraßen-Landschaftsschutzverordnung des Landes Salzburg vom 10. August 1960 zu erteilen.

Schließlich wurde übereingekommen, daß Zwangsmaßnahmen gemäß Artikel 17, die lediglich der Freihaltung der Straße dienen und weder eine Strafe noch eine Geldbuße zur Folge haben, nicht ausgeschlossen werden sollen.